

CIPA Regel Nr. 3

(beschlossen am 30. September 1979 in Wien - Ausgabe 2014)

Anforderungen an Rettungswesten in der Binnenschifffahrt

Eine wirksame Verhütung von Ertrinkungsunfällen erfordert neben umfangreichen technischen und baulichen Maßnahmen, dass Rettungswesten in der Binnenschifffahrt bereitgestellt werden, die bestimmten Mindestanforderungen genügen. Diese sind festgelegt in der Richtlinie 2006/87/EG¹ für

- a) jedes Besatzungsmitglied in Artikel 10.05 Nr. 2,
- b) die Mitglieder des Bordpersonal in Artikel 15.09 Nr. 2,
- c) die höchstzulässige Zahl der Fahrgäste in Artikel 15.09 Nr. 4.

Um das Risiko von Ertrinkungsunfällen so gering wie möglich zu halten, empfiehlt die CIPA allen zuständigen Behörden, Unfallversicherungsträgern, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, auf die Einhaltung der folgenden Sicherheitsanforderungen hinzuwirken.

Die Prüfung der Rettungswesten muss entsprechend den Herstellerangaben (Artikel 10.05 Nr. 3) erfolgen. Darüber hinaus muss eine Prüfung der Rettungswesten mindestens einmal jährlich durch eine fachkundige Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durchgeführt werden. Ein Nachweis über die durchgeführte Prüfung ist in geeigneter Weise auf der Rettungsweste anzubringen.

Bei Arbeiten in der Binnenschifffahrt, die Beschädigungen an Rettungswesten verursachen können (z. B. Schweißen, Schleifen u.ä.), müssen Schutzhüllen für Rettungswesten, die der EN ISO 12402-8 /A1:2011-07² entsprechen, vorhanden sein und verwendet werden.

¹ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates

² Persönliche Auftriebsmittel - Teil 8: Zubehörteile - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren - Änderung 1 (ISO 12402-8:2006/Amd.1:2011)